

# AMTSBLATT

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

**Jahrgang:** 2025  
**Nummer:** 25  
**Datum:** 25. November 2025

**Inhalt:** Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden, forschungsorientierten Teilzeit-Masterstudiengang Compliance, IT und Datenschutz an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Vom 25. November 2025

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden, forschungsorientierten  
Teilzeit-Masterstudiengang  
Compliance, IT und Datenschutz** 2  
**an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof  
(Studien- und Prüfungsordnung Compliance, IT und  
Datenschutz – SPO-CIF)**

**Vom 25. September 2025**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

**§ 1**

**Gegenstand**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung enthält spezielle Regelungen für Studium, Lehre und Prüfungen im weiterbildenden, forschungsorientierten Teilzeit-Masterstudiengang Compliance, IT und Datenschutz. <sup>2</sup>Insoweit sind im Übrigen die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Diese Satzung enthält außerdem spezielle Regelungen für den Zugang zu dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Studiengang. <sup>2</sup>Insoweit sind im Übrigen die einschlägigen Regelungen des BayHIG und der Immatrikulationsatzung (ImmatS) zu beachten.

**§ 2**

**Studienziel**

<sup>1</sup>Der Studiengang vermittelt Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Bachelorstudiengänge nach erster Berufserfahrung vertiefte und fachübergreifende Kompetenzen in den Bereichen Compliance, IT und Datenschutz. <sup>2</sup>Er bereitet unmittelbar auf die Übernahme entsprechender Fach- und Führungsaufgaben vor. <sup>3</sup>Insbesondere werden die Studierenden befähigt, in Unternehmen und Behörden als interne oder externe Datenschutzbeauftragte, Compliance Officer/Compliance Manager oder Antikorruptionsbeauftragte tätig zu werden. <sup>5</sup>Außerdem werden die Studierenden auf Tätigkeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Forschungsprojekten an Hochschulen und sonstigen Forschungseinrichtungen, weitere Tätigkeiten in der Forschung und die Promotion vorbereitet.



### **§ 3 Masterprüfung**

Zum Bestehen der Masterprüfung sind Module mit einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten abzuschließen. 3

### **§ 4 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Grad „Master of Laws (LLM.).“

### **§ 5 Spezifische Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Vorausgesetzt wird der Abschluss eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften, der Verwaltungswissenschaften oder in einem interdisziplinären Studiengang wie Wirtschaftsrecht, das zum Erwerb von 210 Leistungspunkten geführt hat. <sup>2</sup>Diese Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn ein entsprechendes Hochschulstudium im Umfang von 180 Leistungspunkten abgeschlossen wurde und weitere 30 Leistungspunkte gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 erworben worden sind. <sup>3</sup>Art. 90 Abs. 1 Satz 4 und Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Das Hochschulstudium gemäß Abs. 1 Satz 1 oder 2 muss bei dem an der Hochschule Hof verwendeten oder einem entsprechenden Notensystem mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 und ansonsten mit einer gleichwertigen Note abgeschlossen worden sein. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit wird durch Umrechnung gemäß § 14 Abs. 1 ASPO festgestellt.

(3) <sup>1</sup>Nach Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 Satz 1 oder 2 muss eine diesem nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt worden sein. <sup>2</sup>Diese Tätigkeit muss mindestens ein Jahr gedauert und 900 Arbeitsstunden umfasst haben.

(4) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2 Satz 1 gelten als erfüllt, wenn ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) abgeschlossen wurde.

### **§ 6 Nachqualifikation**

(1) <sup>1</sup>Weitere Leistungspunkte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 können durch den Abschluss des in der folgenden Tabelle und den nachstehenden Sätzen geregelten Moduls erworben werden.

Modulbezeichnung	Sprache	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungsvorleistung	Leistungspunkte
Praktikum	Deutsch oder Englisch	Praktikum	Praktikumsbericht	Teilnahmenachweis	30

<sup>2</sup>Das Praktikum dient dem Aufbau von Erfahrungen im beruflichen Alltag. <sup>3</sup>Es muss in einem Unternehmen, einer öffentlichen Institution, einer Forschungseinrichtung oder einer vergleichbaren Organisation, z.B. einer NGO, abgeleistet werden, nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit dem Abschluss gemäß Abs. 1 Satz 1 oder 2 entsprechen und während eines zusammenhängenden Zeitraums von 20 Wochen mit der betriebsüblichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten einer Tätigkeit gewidmet sein, welche einen Bezug zu den Studieninhalten des Masterstudiengangs aufweist. <sup>4</sup>Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

(2) <sup>1</sup>Zum Erwerb weiterer Leistungspunkte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 können auch bestimmte, von der Prüfungskommission festgelegte oder zur Auswahl gestellte Module anderer Studiengänge abgeschlossen werden, welche die jeweiligen Eingangsqualifikationen der Studierenden im Hinblick auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs sachgerecht erweitern. <sup>2</sup>Diese Module sind nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung abzuschließen.

(3) <sup>1</sup>Module nach Abs. 1 und 2 können nur insoweit durch Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen abgeschlossen werden, als diese nicht für den Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 erforderlich gewesen sind; die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Prüfungen zum Abschluss solcher Module können bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Entsprechende zweite Wiederholungen bleiben im Hinblick auf die Höchstzahl möglicher zweiter Wiederholungsprüfungen im Masterstudiengang außer Betracht.

## § 7

### Regelstudienzeit, Studienverlauf

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Der planmäßige Studienverlauf ergibt sich aus dem Modulhandbuch.

## § 8

### Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

## **§ 9 Module**

<sup>1</sup>Abzuschließen sind:

5

1. die in der **Anlage 1** genannten Pflichtmodule,
2. vier der in der **Anlage 1** genannten Wahlpflichtmodule, und zwar jeweils eines aus jeder durch dieselbe Ziffer an der zweiten Stelle der Modulnummer gekennzeichneten Kategorie.

<sup>2</sup>Aus dieser Anlage ergeben sich insbesondere

1. die Bezeichnung eines Moduls,
2. die Art der Lehrveranstaltungen,
3. die Form der abzulegenden Prüfungen,
4. bei schriftlichen Prüfungen deren Bearbeitungszeit,
5. die Bearbeitungsfrist für die Anfertigung der Masterarbeit und
6. die mit dem Abschluss eines Moduls erworbenen Leistungspunkte.

<sup>3</sup>Nähere Regelungen dazu werden im Modulhandbuch getroffen. <sup>4</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass mehr Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, als für ein planmäßiges Studium erforderlich ist. <sup>5</sup>Ein darüber hinaus gehendes Lehrangebot hängt insbesondere von einer ausreichenden Nachfrage ab.

## **§ 10 Zugangsregelung für Module zur Fachsprachenintegration**

<sup>1</sup>Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Zulassung zu den Prüfungen folgender Module setzt voraus, dass betreffende Studierende weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch einen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss auf Deutsch erworben haben:

1. Unternehmensrecht mit Fachsprachenintegration,
2. Deutsch in Recht und Unternehmen C 1.1,
3. Deutsch in Recht und Unternehmen C 1.2 und
4. Zivil- und Handelsrecht mit Fachsprachenintegration.

<sup>2</sup>Ein Abschluss wurde auf Deutsch erworben, wenn die dafür erforderlichen Prüfungen überwiegend in deutscher Sprache stattgefunden haben.

## **§ 11 Abkürzungen**

Die in der Anlage 1 verwendeten Abkürzungen werden in der **Anlage 2** erläutert.

**6**

## **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 15. März 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden, forschungsorientierten Teilzeit-Masterstudiengang an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof 15. März 2019 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 18/2019), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 3. August 2023 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 17/2023) geändert wurde, außer Kraft.

(2) Soweit Studierende in einem der von den Änderungen durch die vorliegende Satzung betroffenen Module vor dem 15. März 2026 bereits tatsächlich oder im Rechtssinne eine Prüfung abgelegt haben, verbleibt es für sie insoweit bei den bisherigen Regelungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 19. September 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 25. September 2025.

Hof, den 25. September 2025  
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. September 2025 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 25. September 2025 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. September 2025.

**Anlage 1** (zu § 9)

7

1	2	3	4	5	6	7
Modulnummer	PM/WPM	Bezeichnung	LV	PrüfVorl	Prüfung(en)	LP
<b>1</b>		<b>Kernmodule</b>				
1.1	PM	Compliance in Unternehmen	SU		schrP60	5
1.2.1	WPM	Compliance in der Verwaltung	SU		schrP60	5
1.2.2	WPM	Unternehmensrecht mit Fachsprachenintegration	SU		schrP60	5
1.3	PM	IT-Recht	SU		schrP60	5
1.4	PM	IT-Compliance und IT-Sicherheit	SU		schrP60	5
1.5	PM	Recht des Datenschutzes	SU		schrP60	5
1.6	PM	Datenschutz-Compliance	SU		schrP60	5
1.7.1	WPM	Compliance-Kommunikation	SU		Präs mit KP	5
1.7.2	WPM	Deutsch in Recht und Unternehmen C 1.1	SU	TN	schrP60 und mdLP	5
1.8.1	WPM	Organisationsethik und -werte	SU		THE	5
1.8.2	WPM	Deutsch in Recht und Unternehmen C 1.2	SU	TN	schrP60 und mdLP	5
<b>2</b>		<b>Vertiefungsmodule</b>				
2.1	PM	Risiko- und Prozessmanagement	SU		schrP60	5
2.2.1	WPM	Fallstudie/wissenschaftliches Projekt	SU		THE	5
2.2.2	WPM	Zivil- und Handelsrecht mit Fachsprachenintegration	SU		schrP60	5
2.3	PM	Wissenschaftliches Arbeiten und Methodenlehre	SU		TN	3
2.4	PM	Wissenschaftliche Studienarbeit aus den Bereichen Compliance, IT oder Datenschutz			StA	12
<b>3</b>	PM	<b>Masterarbeit</b>			MA (5 Monate)	25

Hinweis: Die in dieser Anlage verwendeten **Abkürzungen** werden in der **Anlage 2** erläutert.



**Anlage 2** (zu § 11)

**Erläuterung der Abkürzungen**

8

KP	Konzeptpapier
LP	Leistungspunkte
LV	Lehrveranstaltung(en)
MA	Masterarbeit (mit Bearbeitungsfrist)
mdLP	mündliche Prüfung
PM	Pflichtmodul
Präs	Präsentation
PrüfVorl	Prüfungsvorleistung
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
THE	Take Home Exam
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
WPM	Wahlpflichtmodul